



DER PRÄSIDENT  
DES LANDESRECHNUNGSHOFS  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1062

Ihr Schreiben vom  
15.03.2013

Unser Zeichen  
40

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8662

Datum  
9. April 2013

**Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der  
Fraktion der FDP zur Neuordnung des Glücksspiels, Drucksache 18/508 (neu)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für Ihr Schreiben vom 15.03.2013, in dem es um die Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP zur Neuordnung des Glücksspiels geht, danke ich Ihnen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des § 42 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes vor. Danach sollen jeweils 5 % des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, neben der Finanzierung der Suchtarbeit und der Schuldner- und Insolvenzberatung auch **zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (LFV)** verwendet werden.

Der LFV benötigt nach eigenen Angaben zusätzlich einen jährlichen Betrag von 300.000 € für die Finanzierung der Planung, Koordinierung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung (gemeinsames Schreiben des LFV und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 30.10.2012, Umdruck 18/301).

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass bereits heute der LFV zu seinen Aufgaben professionelles Marketing für die Imagepflege und für die Nachwuchssi-

cherung der Feuerwehren zählt. Der zusätzliche Bedarf soll aber gerade für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung verwendet werden. Es handelt sich also nicht um eine neue Aufgabe.

Der LFV erhält für die Aufgabenerledigung bereits vom Land eine institutionelle Förderung aus dem Einzelplan des Innenministers in den letzten Jahren gleich bleibend in Höhe von rund 50.000 €. Daneben erhält der LFV für den Betrieb der Ausbildungsstätte in Rendsburg 2013 eine Zuwendung von 220.000 €. Beides wird aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer finanziert. Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, ob der zusätzliche Förderwunsch des LFV vom Grunde und in der Höhe bisher hinreichend begründet ist. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und der LFV haben in ihrem o. a. Schreiben mitgeteilt, dass sie in der Lage seien, ein Konzept für die Verwendung dieser Mittel vorzulegen.

Grundsätzlich stellt sich zudem die Frage, ob durch eine Änderung des § 42 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes dem Wunsch des LFV nach einer jährlichen finanziellen zusätzlichen Förderung überhaupt Rechnung getragen werden kann. Der jetzige Gesetzentwurf enthält keine dauerhafte Finanzierungsperspektive für den LFV, wenn die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe ab 2015 wieder wegfallen (vgl. Schreiben der Finanzministerin vom 01.03.2013, Umdruck 18/839).

Nach Ihrem Schreiben soll sich der Landesrechnungshof zum Förderbedarf des LFV äußern. Da der Landesrechnungshof zu diesem Punkt über keine Prüfungserkenntnisse verfügt, sieht er von einer Teilnahme an der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses ab.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Aloys Altmann